

|   |
|---|
| Geschäftsverzeichnisnr. 3850            |
| Urteil Nr. 49/2006<br>vom 29. März 2006 |

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 80 Absatz 3 und 82 Absatz 1 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in der durch das Gesetz vom 20. Juli 2005 abgeänderten Fassung, erhoben von M. Bolland.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 16. Januar 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. Januar 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob M. Bolland, wohnhaft in 4020 Wandre, rue d'Elmer 164, Klage auf Nichtigklärung der Artikel 80 Absatz 3 und 82 Absatz 1 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in der durch das Gesetz vom 20. Juli 2005 abgeänderten Fassung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Juli 2005).

Am 14. Februar 2006 haben die referierenden Richter P. Martens und M. Bossuyt in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

Die Vorschriften des vorgenannten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigklärung der Artikel 7 Nr. 2 Absatz 1 und 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 « zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen », veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Juli 2005. Sie beanstandet, dass der Gesetzgeber nur die Situation der persönlichen Bürgen in Betracht gezogen habe, so dass ein Behandlungsunterschied zwischen diesen Bürgen und den Bürgen *propter rem* geschaffen werde, während ihre Situationen ähnlich seien.

B.2. Die angefochtenen Bestimmungen lauten jeweils folgendermaßen:

« Der Konkursschuldner, die Personen, die die in Artikel 72ter erwähnte Erklärung abgegeben haben, und die in Artikel 63 Absatz 2 erwähnten Gläubiger werden in der Ratskammer über die Befreiung angehört. Außer wenn sie ihre Zahlungsunfähigkeit in betrügerischer Weise herbeigeführt hat, befreit das Gericht ganz oder teilweise jede natürliche Person, die sich unentgeltlich persönlich für den Konkursschuldner verbürgt hat, wenn es feststellt, dass ihre Verpflichtung in keinem Verhältnis zu ihren Einkünften und zu ihrem Vermögen steht ».

« Wenn der Konkursschuldner für entschuldbar erklärt wird, kann er nicht mehr von seinen Gläubigern verfolgt werden ».

B.3.1. Die fraglichen Bestimmungen sind Bestandteil der Konkursgesetzgebung, die im Wesentlichen dazu dient, einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen des Schuldners und denjenigen der Gläubiger herzustellen.

Die Entschuldbarkeitserklärung stellt für den Konkursschuldner eine Gunstmaßnahme dar, die es ihm ermöglicht, seine Tätigkeiten auf einer sanierten Grundlage wiederaufzunehmen, dies nicht nur in seinem Interesse, sondern auch im Interesse seiner Gläubiger oder einiger von ihnen, die ein Interesse daran haben können, dass ihr Schuldner seine Tätigkeiten auf einer solchen Grundlage wieder aufnimmt, wobei die Aufrechterhaltung einer kaufmännischen oder industriellen Tätigkeit außerdem dem Gemeinwohl dienen kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, SS. 35 und 36).

B.3.2. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber « auf ausgeglichene Weise die miteinander verbundenen Interessen des Konkursschuldners selber, der Gläubiger, der Arbeitnehmer und der Wirtschaft in ihrer Gesamtheit [hat] berücksichtigen wollen » und für eine menschliche, die Rechte aller betroffenen Parteien wahrende Regelung sorgen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 29).

Durch das Gesetz vom 4. September 2002 zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, des Gerichtsgesetzbuches und des Gesellschaftsgesetzbuches wollte der Gesetzgeber die ursprünglichen Ziele noch effizienter erreichen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1132/001, S. 1).

B.4.1. Indem der Gesetzgeber beschlossen hat, gewisse Mithaftende des Konkursschuldners in den Genuss der Folgen der ihm gewährten Entschuldbarkeit gelangen zu lassen, weicht er vom zivilen Vermögensrecht ab, dem zufolge « alle gesetzlich eingegangenen Vereinbarungen [...] für diejenigen, die sie eingegangen sind, gesetzlich bindend [sind] » (Artikel 1134 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches), und « jeder, der persönlich haftet, [...] mit all seinen beweglichen oder unbeweglichen, heutigen oder künftigen Gütern seine Verpflichtungen erfüllen [muss] » (Artikel 7 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851). Es ist insbesondere zu prüfen, ob die fragliche Maßnahme keine unverhältnismäßigen Folgen für eine der vom Konkurs betroffenen Parteien hat.

B.4.2. Wenn der Gesetzgeber, insbesondere in Wirtschaftsangelegenheiten, der Auffassung ist, die Interessen der Gläubiger zugunsten gewisser Kategorien von Schuldnern aufheben zu müssen, ist diese Maßnahme Bestandteil seiner globalen Wirtschafts- und Sozialpolitik. Der Hof könnte die Behandlungsunterschiede, die sich aus seinen Entscheidungen ergeben, nur ahnden, wenn sie offensichtlich unvernünftig wären.

B.5. Der bemängelte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, denn eine Person, die eine Immobilie als Sicherheit anbietet, läuft nur Gefahr, dieses Gut zu verlieren.

Damit diese Person die Tragweite ihrer Verpflichtung kennt, sieht Artikel 76 des Hypothekengesetzes vor, dass die Hypothek grundsätzlich durch eine notarielle Urkunde gewährt wird. Die notarielle Form ist eine wesentliche Bedingung für die Gültigkeit der Hypothek wegen der Bedeutung der Verpflichtung des Schuldners, die einen besonderen Schutz erfordert. Das Auftreten eines spezialisierten öffentlichen Amtsträgers, dem eine Verpflichtung zur Beratung und Information obliegt, ist gerechtfertigt, weil es sich um technische und komplizierte Urkunden handelt, deren Abfassung nicht den Parteien überlassen werden kann.

B.6. Das Kriterium ist sachdienlich im Lichte der in B.3.1 und B.3.2 erwähnten Zielsetzung. Indem der Gesetzgeber es ermöglicht, dass die Personen, die sich mit ihrem gesamten Vermögen verpflichtet haben, von ihren Verpflichtungen entbunden werden können, möchte er eine Kategorie von Personen schützen, die er zunächst als stärker gefährdet ansieht als diejenigen, die sich nur in Höhe einer bestimmten Immobilie verpflichten.

B.7. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers zu entscheiden, ob die Letztgenannten trotz des in B.5 erwähnten Unterschieds zu schützen sind. Doch aufgrund dieses Unterschieds kann das Fehlen eines solchen Schutzes nicht als unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung angesehen werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. März 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior